

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 29. April 2021

Nr. 9

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 20.04.2021 Nr. 12-1444.08-3-1 über die Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks 77

Bek vom 20.04.2021 Nr. 12-1444.07-2-1 über die Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld - Münnerstadt 78

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks

Bekanntmachung vom 20.04.2021 Nr. 12-1444.08-3-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks hat in ihrer Sitzung am 31.07.2020 eine Neufassung der Entschädigungssatzung für die Verbandsräte und den Verbandsvorsitzenden beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die neue Entschädigungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 20.04.2021

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Entschädigungssatzung

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und § 13 Abs. 5 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandssatzung vom 31. Juli 2020 folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte/-innen werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der/die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte/-innen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte/-innen, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Sitzungsgeld, Verdienstausfall und sonstige Entschädigungen

- (1) Verbandsräte/-innen, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (gekorene Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35,00 € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte/-innen Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte/-innen selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse bedingte Zeitversäumnis einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit, eine pauschale Entschädigung von 10,00 € je angefangener Stunde.
- (4) Verbandsräte/-innen, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertre-

ter/-in erhalten für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 35,00 €.

§ 5

Entschädigung des/der Kassenverwalters/-in

Der/die Kassenverwalter/-in des Zweckverbandes erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung bezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft

Schweinfurt, 10. November 2020

Sebastian Remelé, Oberbürgermeister
Zweckverbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2021 S. 77

Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld – Münnerstadt

Bekanntmachung vom 20.04.2021 Nr. 12-1444.07-2-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld – Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 16.11.2020 eine Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die neue Entschädigungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 20.04.2021

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld / Münnerstadt

Der Zweckverband Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 14 a und 17 LKrO und §§ 10 und 13 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.11.2020 die folgende

S a t z u n g

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die die Entschädigung von Kreistagsmitgliedern des Landkreises Rhön-Grabfeld für die Teilnahme an Sitzungen regeln.
- (2) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 Euro jährlich.
- (2) Sein(e)/Ihre Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe der Hälfte der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 5 Entschädigung des/der Geschäftsleiter(s)/in

Der/Die Geschäftsleiter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach § 4 bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung außer Kraft.

Bad Neustadt a.d. Saale, 26.11.2021

Thomas Habermann, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2021 S. 78